

Seite 1/8

Uster, 14. Juni 2022
Nr. 04/2022
V4.04.70
Zuteilung: KÖS

WEISUNG 4/2022 DES STADTRATES: VERORDNUNG FÜR DIE GEMEINWIRTSCHAFTLICHEN LEISTUNGEN DER ENERGIE USTER AG

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 21 der Gemeindeordnung vom 28. November 2021, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Verordnung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Energie Uster AG wird genehmigt.**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat.**

Referent des Stadtrates: Cla Famos, Abteilungsvorsteher Abteilung Finanzen



GESCHÄFTSFELD FINANZEN

A Strategie

Handlungsfeld	Uster wächst nachhaltig
Massnahme	

B NPM: Wirkungs- und Leistungsziel, das mit Antrag verfolgt wird

Bestehend	
-----------	--

B1 Leistung, die mit diesem Antrag erbracht werden soll

Bestehend	Ablösung der bisherigen Konzessionsgebühr durch eine Abgabe für den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und die zusätzliche Dotierung des Ökofonds der Energie Uster AG für die Förderung strombasierter Massnahmen zur effizienten Stromversorgung, der erneuerbaren Stromproduktion und der Treibhausgasreduktion durch effiziente Stromversorgung.
-----------	--

B2 Indikator, der zur Messung der Zielerreichung verwendet werden soll

Bestehend	-
-----------	---

B3 Kennzahl/en, die aufgrund dieses Antrages aufgenommen werden

Bestehend	Einsatz von Fördermitteln im Umfang von Fr. 550 000.- bis max. Fr. 1 366 000.- für den Ökofonds der Energie Uster AG Erhebung der Kosten für den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung im Bereich von Fr. 400 000.- bis Fr. 510 000.-
-----------	---

B4 Finanzen (inkl. allf. Personalkosten), die aufgrund dieses Antrages benötigt werden

Einmalig Investitionsrechnung	Fr. 0.00
Einmalig Laufende Rechnung	Fr. 0.00
Folgekosten total - davon Kapitalfolgekosten - davon übrige Mehrkosten	Fr. 0.00

B5 Personal, welches aufgrund dieses Antrages benötigt wird

Veränderung Begründung bei Veränderung:	Keine Stellen
---	---------------

C Bemerkungen zu Konzepten, anderen bestehenden Dokumenten, Grundlagen etc.

-



A. Ausgangslage

Der Stadtrat beschäftigt sich schon seit längerem mit der Energiewende. Er hat mit dem Massnahmenplan Klima bereits die Weichen für die Zukunft gestellt. Neben der Dekarbonisierung und dem Weggang von den fossilen Energieträgern (bsp. Öl und Gas) zu den erneuerbaren Energien beschleunigen auch die aktuellen Unsicherheiten mit dem Krieg in der Ukraine die Energiewende.

Wie der Stadtrat in der Beantwortung zur Anfrage 662 «Wie weiter mit dem Ökofonds der Energie Uster AG?» in der Antwort 6 schreibt, soll abgeklärt werden, wie der Ökofonds zusätzlich zum Bilanzgewinn der Energie Uster AG mittels einer spezifischen Abgabe finanziert werden kann. Diese Abklärungen konnten in enger Zusammenarbeit mit der Energie Uster AG in der Zwischenzeit gemacht werden. Das Ergebnis liegt nun im Rahmen der «Verordnung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Energie Uster AG» vor.

Ein weiterer Grund für die nun vorliegende Verordnung liegt im Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 10. September 2020 in Sachen Konzessionsabgaben für Verteilkonzessionen begründet, wonach gemäss § 37 des Strassengesetzes im Kanton Zürich die Erhebung von Konzessionsabgaben ausgeschlossen sind. Das Urteil wurde am 4. Februar 2021 publiziert.

Der Verwaltungsrat der Energie Uster AG hat den Stadtrat umgehend informiert und die Rechtslage geprüft und festgestellt, dass die diesbezüglichen Bestimmungen des Konzessionsvertrages nichtig und daher nicht anwendbar sind, dies obwohl das Urteil des Verwaltungsgerichts für den Fall der selbständigen Unternehmung in einem sog. Obiter Dictum beurteilt wurde. Es muss ohne Zweifel davon ausgegangen werden, dass die Gerichte bei einer erneuten Beurteilung zu identischen Schlüssen kämen.

Der Verwaltungsrat hat daher den Stadtrat im Frühjahr 2021 umgehend informiert, dass er die Abgabe gegenüber den Kunden nicht mehr erheben könne und auch den Betrag von rund 740 000 Franken der Stadt für das Jahr 2020 nicht mehr ausrichten könne. Er schlug aber vor, dass im Rahmen eines neuen Erlasses zur Finanzierung gemeinwirtschaftliche Leistungen der Energie Uster AG ein gewisser Ersatz zur Entlastung der Stadtrechnung gefunden werden könnte.

Der Stadtrat prüfte die Rechtslage seinerseits eingehend und kam zu denselben Schlüssen. Im Verlaufe des April 2021 hat zudem der Gemeindepräsidentenverband sich des Themas angenommen, da er zur gleichen Erkenntnis gekommen war. Er muss sich allerdings auf eine zukünftige Gesetzgebung konzentrieren, was Zeit benötigt. Auch ist ein kantonaler Erlass in Vorbereitung, welcher einer Gemeinde ermöglichen würde, einen Fonds zur Förderung der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien zu bilden. Auch diese Vorlage benötigt noch erhebliche Zeit und zudem verfügt die Stadt Uster über eine eigene Unternehmung, welcher solche Aufgaben sinnvollerweise übertragen werden und wozu heute schon Abgaben beschlossen werden können.

B. Projekt

Der Stadtrat schlägt darum im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Energie Uster AG vor, dass mit einer Verordnung die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Energie Uster AG im Bereich der Ökologie und im Bereich der öffentlichen Beleuchtung definiert werden und deren Entschädigung der Energie Uster AG durch Abgaben der Kunden, welche das Stromnetz nutzen, erhoben wird. Das Ziel ist es, die Energiewende zu schaffen und die für die Förderung der dazu notwendigen Massnahmen die benötigten Mittel bereitzustellen.



Die Verordnung bezweckt daher die Förderung von

- a) Massnahmen zur effizienten Stromversorgung
- b) erneuerbarer Stromproduktion
- c) Treibhausgasreduktion durch effiziente Stromversorgung
- d) Sicherstellung des Betriebes der öffentlichen Beleuchtung in der Stadt Uster

Diese Förderung soll durch eine Abgabe auf der aus dem Netz der Energie Uster AG im Raume der Stadt Uster transportierten und zum Verbrauch bezogenen Energie finanziert werden.

1. Ökofonds der Energie Uster AG

Die Energie Uster AG hat im Jahre 2008 auf eigene Initiative einen Ökofonds ins Leben gerufen und dotiert diesen jährlich aus den in den Bereichen Strom und Gas erzielten Gewinnen. Im Bereich Wasser darf kein Gewinn angestrebt werden, weshalb jede Ausschüttung aus diesem Bereich untersagt ist. Die Energie Uster AG wird diesen Ökofonds in eigenem Ermessen weiter betreiben, die Förderziele allerdings auf den durch diese Verordnung neuen Rahmen stärker abstimmen. Das betrifft insbesondere die Förderung von PVA-Anlagen, welche neu durch den abgabenfinanzierten Teil des Ökofonds unterstützt werden, oder zum Beispiel die Förderung von Holzschnitzel-betriebenen Wärmeverbunden. Letztere haben im Normalfall keinen direkten Bezug zu Strom, weshalb die Förderung dieser Vorhaben nach Möglichkeit durch die Energie Uster AG vorangetrieben wird. Die Energie Uster AG wird durch den öffentlichen Teil des abgabenfinanzierten Teils des Ökofonds in dem von ihr selbst finanzierten Teil nicht eingeschränkt und sie betreibt und dotiert diesen in eigenem Ermessen.

Der durch öffentliche Abgaben finanzierte Teil des Ökofonds wird in einem separaten Konto geführt und getrennt abgerechnet, ist aber Bestandteil A des Ökofonds. Bestandteil B sind die von der Energie Uster AG selbst finanzierten Förderungen. Separat abgerechnet wird auch die öffentliche Beleuchtung.

2. Ziele des abgabenfinanzierten Teils des Ökofonds der Energie Uster AG

Die Verordnung hält den Zweck der Förderung fest. Sie bezweckt die Förderung von

- a) Massnahmen zur effizienten Stromversorgung
- b) erneuerbarer Stromproduktion
- c) Treibhausgasreduktion durch effiziente Stromversorgung
- d) Sicherstellung des Betriebes der öffentlichen Beleuchtung in der Stadt Uster exkl. der von EKZ versorgten Aussenwachen (Freudwil, Riedikon, Sulzbach)

In Artikel 3 und 5 der Verordnung werden die Leistungen beispielhaft konkretisiert. In Artikel 3 wird die Art der Förderleistungen spezifiziert und in Artikel 5 werden die geförderten Leistungen und Massnahmen aufgezählt. Diese sind heute bei solchen Fördermassnahmen erprobt.

Die Leistungen sind im Einzelfall begrenzt auf freiwillige Leistungen und Massnahmen. Die Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorgaben wird nicht gefördert. Wenn Kanton und/oder Bund ein Projekt fördern, kann das Projekt ebenfalls gefördert werden. Es gilt der Grundsatz, dass der Gesamtbetrag aller kommunalen, kantonalen und nationalen Förderbeiträge massgebend ist. Die Totalsumme aller Beiträge ist auf die nicht amortisierbaren Kosten beschränkt. Die Beiträge sollen nicht dazu dienen, Gewinne im Markt zu erarbeiten.

Die Prioritäten der Förderung und die notwendigen Richtlinien werden entsprechend dem Bedarf und dem Förderzweck durch den Verwaltungsrat der Energie Uster festgelegt. Beitragshöhe im



Einzelfall wird durch die Verantwortlichen der Energie Uster AG festgelegt. Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber dem Fonds und die Leistungen sind auf die im Fonds dank der Abgaben enthaltenen Mittel nach Abzug der Verwaltungskosten beschränkt. Die Empfänger unterliegen entsprechenden Pflichten, die Fördermittel auch entsprechend zu verwenden und allfällige Bedingungen und Auflagen zu erfüllen sowie Bericht zu erstatten.

3. Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung

Schon gemäss Konzessionsvertrag obliegt der Energie Uster AG die Sicherstellung von Bau, Betrieb, Kontrolle und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung in der Stadt Uster (ohne Aussenwachen Freudwil, Riedikon, Sulzbach, in denen die EKZ die Beleuchtung sicherstellt). Gemäss separatem Vertrag entschädigt die Stadt Uster jährlich die Energie Uster AG für die Kosten des Betriebs, der Kontrolle und des Unterhalts. Der Bau von Beleuchtungsanlagen inkl. Ersatz sowie von Signalisationsanlagen im Netzgebiet der Energie Uster AG wird von Fall zu Fall gemäss Bestellungen durch die Energie Uster AG realisiert und von der Stadt entschädigt. Der Bau inkl. Ersatz und ausserordentlicher Unterhalt wird durch diese Verordnung nicht verändert. Diese Arbeiten sind nicht planbar.

Hingegen wird die Finanzierung des Betriebes, der Kontrollen und des Unterhalts (ohne baulichen Unterhalt) neu nicht durch die Stadt entschädigt, sondern durch eine Abgabe der Stromkonsumenten, welche am Netz der Energie Uster AG angeschlossen sind.

4. Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen

4.1. Finanzierung des Ökofonds

Der durch öffentliche Abgaben finanzierte Teil des Ökofonds der Energie Uster AG wird durch eine Abgabe von max. 1 Rp/kWh auf der aus dem Netz der Energie Uster AG zum Verbrauch ausgespiessenen Energie finanziert. Entsprechend dem heutigen Bedarf wird im Jahre 2023 mit einer Abgabe von 0,4 Rp/kWh gerechnet.

4.2. Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung

Die öffentliche Beleuchtung wird im Jahre 2023 mit einer Abgabe von 20.25 Franken pro am Netz der Energie Uster AG installierten Zähler inkl. Mitglieder einer EVG bzw. ZEV bzw. Arealnetz finanziert. Das ergäbe in der Summe heute einen Betrag von rund 416 000 Franken. Das Maximum wird auf 25 Franken pro Zähler gelegt.

Sollten die Betriebs-, Kontroll- und Unterhaltskosten nicht durch die Abgabe gedeckt werden können, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Stadt. Die Energie Uster AG rechnet jährlich ab und legt die Ansätze für das Folgejahr Ende August des Vorjahres fest. Über- und Unterdeckungen werden auf das Folgejahr übertragen. Kann eine Unterdeckung in zwei Jahren im Sinne der Eintarifierung nicht bereinigt werden, so trägt die Stadt Uster die Differenz.

4.3. Festlegung

Der Verwaltungsrat der Energie Uster AG legt die Abgaben für den Ökofonds und die öffentliche Beleuchtung jährlich bis Ende August für das Folgejahr in diesem Rahmen fest und publiziert diese mit den Stromtarifen gemäss Art. 4b, Abs. 2 Strom VV.

Er richtet sich dabei für den Ökofonds am Maximum gemäss Ziffer 4.1, am Umfang der zu erwartenden Begehren und Beiträge und der Förderziele.



Bei der öffentlichen Beleuchtung ist die Abgabe im Rahmen von Ziffer 4.2 nach der Budgetierung der Kosten des Betriebes, der Kontrollen und des Unterhalts zu bestimmen. Überschüsse und Unterdeckungen eines Jahres werden in das Folgejahr übertragen und angerechnet.

4.4. Publikation und Rechenschaft

Die Energie Uster AG ist verpflichtet, die Verwendung der Mittel auf der Webseite zu publizieren und dem Stadtrat Bericht zu erstatten. Die Energie Uster AG bzw. deren Verwaltungsrat untersteht für die Verwendung der Beiträge des abgabenbasierten Teil Ökofonds und die Erfüllung ihrer Pflichten zur öffentlichen Beleuchtung der Aufsicht des Stadtrates.

C. Finanzielle Betrachtungen

1. Bisherige Abgabenlage

Auf der Basis der Verteilkonzession der Stadt Uster bezahlte die Energie Uster einen Beitrag von 22 Franken pro Einwohner ohne Zweckbindung an die Stadtkasse. Im Jahre 2020 zählte die Stadt Uster 33 600 Einwohner. Das ergab im Jahr 2020 letztmals eine Summe von rund 740 000 Franken. Da diese Ansätze nicht direkt umlegbar waren, wurde die Abgabe pro installierten Zähler erhoben und erreichte somit einen Betrag von 37 Franken pro Zähler und Jahr.

2. Abgaben für den Ökofonds (abgabenfinanziert)

Die Abgaben für den Ökofonds werden nach dem Ausmass des Verbrauchs an Energie bemessen. Kleinkunden mit einem Jahresverbrauch von 4500 kWh (H4 gemäss EICOM) werden damit bei einer Abgabe von 0,4 Rp/kWh mit einer Summe von 18 Franken pro Jahr belastet. Beim Maximum von 1 Rp/kWh würde die Abgabe eine Summe von 45 Franken pro Jahr belasten.

Die industriellen Kunden mit zum Beispiel einem Volumen von 150 000 kWh (C3) oder 500 000 kWh p.a. (C4) würde die Belastung mit einer Abgabe von 0,4 Rp/kWh von heute 37 Franken auf 600 Franken bzw. 2000 Franken pro Jahr ansteigen. Beim Maximum von 1 Rp/kWh läge die Abgabenlast bei 1500 Franken für die Kunden C3 und bei 5000 Franken für die Kunden C4.

Bemessen am Gesamtnetzabsatz der Energie Uster AG von 136.6 GWh im Jahre 2021 ergäbe sich im Jahre 2023 so eine Gesamtsumme aus den Abgaben für den abgabenfinanzierten Teil des Ökofonds von rund 546 000 Franken pro Jahr. Beim Maximum ergäbe sich eine Summe von 1 366 000 Franken.

3. Abgaben zur Finanzierung der Kosten des Betriebes, der Kontrolle und des Unterhalts der öffentlichen Beleuchtung

Die Kosten für den Betrieb, die Kontrolle und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung werden nach Massgabe der am Netz der Energie Uster installierten Zähler (inkl. EVG, ZEV und Arealnetze) erhoben. Die Kosten werden sich gemäss heutiger Planung im Jahre 2023 auf rund 414 000 Franken belaufen. Sie umfassen die Energie, die Netznutzung, Bundesabgaben für Systemdienstleistungen und KEV sowie den ordentlichen Unterhalt. Im Jahre 2021 beliefen sich die Kosten auf 365 000 Franken, wobei der Anteil des Unterhalts 152 000 Franken betrug. In der Zwischenzeit sind die Energiekosten erheblich angestiegen. Für die Kosten des Jahres 2023 wäre eine Abgabe von 20.25 Franken pro Zähler erforderlich und würde in dieser Höhe vom Verwaltungsrat der Energie Uster AG festgelegt. Um einer weiteren Kostensteigerung durch Wachstum, Inflation und Teuerung der Energie Rechnung zu tragen, wird die Abgabe mit einem Maximum von 25 Franken begrenzt.



4. Gesamtbelastung aus den Abgaben

Die Gesamtbelastung aus der Abgabe für den Ökofonds und der Abgabe für die öffentliche Beleuchtung erreicht im Minimum bei einem Ansatz von 0,4 Rp/kWh für den Ökofonds und von 20.25 Franken für die öffentliche Beleuchtung im Jahre 2023 einen Betrag von rund 960 000 Franken. Das Maximum bei den maximalen Ansätzen würde bei 1 877 750 Franken liegen.

Es gilt zu beachten, dass die bisherige Konzessionsabgabe nur nach Zählern abgerechnet wurde und daher die kleinen und grossen Kunden unabhängig vom Verbrauch belastet wurden. Neu wird die Abgabe für den Ökofonds nach dem Verbrauch belastet, was für grosse Kunden eine grosse Mehrbelastung bedeutet. Darum und auch aufgrund der aktuellen Nachfrage nach Beiträgen ist mit einem tiefen Ansatz zu beginnen.

Die Rechnung der Stadt wird im Umfang der Abgabe für die öffentliche Beleuchtung vollständig entlastet. Beim Ökofonds ist die Stadt selbst zu Beiträgen im einzelnen Anwendungsfall berechtigt. Zudem wird sie im Rahmen des Klimaplanes die eine oder andere Aufgabe nicht mehr selbst umsetzen und bezahlen müssen und wird so in der eigenen Rechnung entlastet.

Bei der Festsetzung der Abgabenhöhe ist die Belastung der Elektrizitätskosten für die Kunden zu beachten. Diese müssen tragbar bleiben, zumal im Gesamtkostenvergleich auch die Energie Uster AG im Wettbewerb behindert wird. Es ist daher angezeigt, den Vergleich mit anderen Werken auf der Basis der von ECom publizierten Zahlen in der Schweiz anzustellen.

5. Vergleich

Zur Beurteilung der finanziellen Belastung im Vergleich mit anderen Netzbetreibern in der Schweiz dient der Median pro Kundengruppe. Hier sind im Vordergrund der Haushalt H4 mit 4500 kWh Jahresverbrauch und die Gewerbekunden C3 mit 150 000 kWh Jahresverbrauch und C4 mit 500 000 kWh Jahresverbrauch. Die Energie Uster AG ist mit ihren Gesamtkosten im Spitzenfeld der günstigen EVU. Die Erhöhung der Abgabe wirft sie in den Gesamtkosten erheblich zurück. Man sollte daher nach Möglichkeit wenigstens im Bereich des Median bleiben. Der Maximalbetrag liegt über dem Median, weil die Abgabe in absolutem Maximum im Gesetz aufgeführt werden muss und Veränderungen des Medians damit keine Gesetzesänderungen erfordern würden.

Die Belastungen aus dem Ökofonds und der öffentlichen Beleuchtung (kumuliert) lauten für die Kunden wie folgt:

Kundengruppe	Jahresverbrauch	0.4 Rp/kWh / CHF 20.25 pro Zähler	1 Rp/kWh / CHF 25 pro Zähler	Bisher	Umgerechnet pro kWh Neu min./max.	Median CH pro kWh
H 4	4500 kWh	CHF 38.75	70.-	37.-	0.85 Rp/kWh 1.56 Rp/kWh	0.9 Rp/kWh
C 3	150000 kWh	CHF 620.25	1'525.-	37.-	0.41 Rp/kWh 1.01 Rp/kWh	0.75 Rp/kWh
C 4	500'000 kWh	CHF 2'025.25	5'025.00	37.-	0.30 Rp/kWh 1.00 Rp/kWh	0.73 Rp/kWh



D. Fazit

Die vorliegende Verordnung verbindet die Ansprüche an die Förderung der Energiewende mit den Erfordernissen einer machbaren und auch wirtschaftlich tragbaren Umsetzung und leistet damit einen wichtigen Beitrag hin zu unseren Zielsetzungen für das Klima und die Stromeffizienz.

E. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 21 der Gemeindeordnung vom 28. November 2021, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Verordnung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Energie Uster AG wird genehmigt.
2. Mitteilung an den Stadtrat.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber

Beilagen (nur für die Aktenaufgabe Gemeinderat bestimmt)

- Verordnung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Energie Uster AG